



Steuertipps

für Menschen mit besonderen Bedürfnissen
aufgrund einer Behinderung
und für Menschen im Ruhestand



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

als Mensch im Ruhestand oder mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung verdienen Sie in unserer Gesellschaft besondere Aufmerksamkeit. In Ihrem Alltag müssen Sie oftmals mit Umständen und Belastungen zurechtkommen, die nicht selten auch einen hohen finanziellen Aufwand darstellen. Das gilt in vielen Fällen auch für Ihre Angehörigen. Als Seniorin oder Senior haben Sie während Ihres gesamten Erwerbslebens durch Ihre Steuern dazu beigetragen, dass die Menschen in Nordrhein-Westfalen heute von einer gut ausgebauten Infrastruktur und öffentlichen Leistungen profitieren können. Sie haben ein Anrecht auf Chancengleichheit in unserer Gesellschaft. Und deshalb erhalten Sie von staatlicher Seite besondere Unterstützung.

Die vorliegende vollständig aktualisierte Broschüre soll Ihnen, Seniorinnen und Senioren sowie Menschen mit besonderen Bedürfnissen aufgrund einer Behinderung und Ihren Angehörigen, einen Überblick bieten, wie Sie die Ihnen zustehenden Vorteile nutzen können.

Vor einigen Jahren hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber aufgetragen, Schritt für Schritt die Renten zu besteuern. Gleichzeitig sollen Einkommen durch eine stärkere Berücksichtigung der Aufwendungen für die Altersvorsorge entlastet werden. Viele von Ihnen werden sich nun fragen: Muss auch ich für meine Rente Steuern zahlen? Die Beantwortung dieser Frage ist von vielen Faktoren abhängig, denen sich diese Broschüre ebenfalls ausführlich widmet. Weitere Informationen finden Sie auch unter www.fm.nrw.de.

Natürlich stehen Ihnen auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Finanzämtern – insbesondere in den Servicestellen – mit ihrem Rat zur Seite.

Dr. Norbert Walter-Borjans

Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen



STE

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen/-bewerbern oder Wahlhelferinnen/-helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für die Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Erlaubt ist es jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Inhaltsverzeichnis

- 4 Steuertipps für Menschen
mit besonderen Bedürfnissen
aufgrund einer Behinderung**
- 12 Steuertipps für Menschen
im Ruhestand**

STEUERTIPPS

Impressum

Herausgeber

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Jägerhofstraße 6, 40479 Düsseldorf
Telefon: 0211 4972-2325
www.fm.nrw.de

Redaktion

Ingrid Herden (verantw.) und Peter Langer
in Zusammenarbeit mit der Steuerabteilung

Gestaltung und Produktion

satz & grafik Jürgen Krüger
Kleinschmitthauser Weg 40, 40468 Düsseldorf

Fotos

Jürgen Krüger – Seite 10, 14; www.fotolia.de – absolut;
Yuri Arcurs; Galina Barskaya; Ingo Bartussek; Fotofreundin;
Robert Kneschke; Stefan Körber; Kurhan; Günter Menzl;
18percentgrey; Franz Pfluegl; RRF



Steuertipps für Menschen mit besonderen Bedürfnissen aufgrund einer Behinderung

Menschen mit besonderen Bedürfnissen aufgrund einer Behinderung sowie ihren Angehörigen entstehen regelmäßig höhere Aufwendungen für ihren Lebensunterhalt oder für ihre berufliche Tätigkeit als der Mehrzahl anderer Mitbürger. Deshalb gibt es zahlreiche Steuererleichterungen in fast allen Steuerarten. Im Folgenden wird die Rechtslage für das Kalenderjahr 2013 (Festlegung der Einkommensteuererklärung 2013) dargestellt.

Lohn- und Einkommensteuer

Bei der Lohn- und Einkommensteuer erhalten behinderte Menschen die steuerlichen Vergünstigungen in Form von Pauschalen bzw. Freibeträgen oder durch Abzug der tatsächlichen Mehraufwendungen bei der Einkommensermittlung. Arbeitnehmende können die meisten Steuervergünstigungen bereits durch Berücksichtigung eines Freibetrags beim monatlichen Lohnsteuerabzug (Lohnsteuerermäßigungsverfahren) geltend machen.

Es gibt folgende Erleichterungen:

Pauschbetrag für behinderte Menschen

Wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die einem Menschen unmittelbar infolge seiner Behinderung entstehen, wird von den Einkünften ein Pauschbetrag abgezogen, der sich nach dem dauernden Grad der Behinderung richtet.

Der Pauschbetrag beträgt bei einem Grad der Behinderung

von		EUR
25 und	30	310
35 und	40	430
45 und	50	570
55 und	60	720
65 und	70	890
75 und	80	1060
85 und	90	1230
95 und	100	1420

Bei Menschen, deren Grad der Behinderung zwischen 25 und 45 liegt, ist eine Steuerermäßigung nur möglich, wenn

- wegen der Behinderung entweder ein gesetzlicher Anspruch auf Rente oder andere laufende Bezüge besteht, oder



- die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat, oder
- die Behinderung auf einer typischen Berufskrankheit beruht.

Für Blinde oder andere behinderte Menschen, die infolge der Behinderung nicht nur vorübergehend so hilflos sind, dass sie für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang fremder Hilfe dauernd bedürfen (Hilflose), erhöht sich der jährliche Pauschbetrag auf 3 700 Euro (Merkzeichen „BI“ oder „H“ im Ausweis nach dem SGB IX).

Der erhöhte Pauschbetrag ist auch zu gewähren, wenn die Hilfe in Form einer Überwachung oder Anleitung zu den genannten Verrichtungen erforderlich ist oder wenn die Hilfe zwar nicht dauernd geleistet werden muss, jedoch eine ständige Bereitschaft zur Hilfeleistung notwendig ist. Im Übrigen steht dem Merkzeichen „H“ die Einstufung als Person mit Schwerstpflegebedarf in Pflegestufe III nach dem SGB XI, dem SGB XII oder entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen gleich. Die Erfüllung dieser Voraussetzung ist durch Vorlage eines entsprechenden Bescheids nachzuweisen.

Die Pauschbeträge sind Jahresbeträge. Sie werden auch dann in voller Höhe gewährt, wenn die Behinderung nicht während des gesamten Jahres bestanden hat. Ändert sich der Grad der Behinderung im Laufe eines Kalenderjahres, wird stets der höhere Pauschbetrag für das gesamte Jahr berücksichtigt. Treten bei einer Person mehrere Behinderungen aus verschiedenen Gründen auf, wird jeweils die Behinderung zu Grunde gelegt, die zum höchsten Pauschbetrag führt.

Der Grad der Behinderung kann bei einem Behinderungsgrad von mindestens 50 nur durch einen Ausweis nach dem SGB IX oder durch einen Bescheid der für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörde nachgewiesen werden. Aufgrund dieser Unterlagen können die Pauschbeträge unter Umständen noch für zurückliegende Jahre gewährt und Steuerbescheide, in denen der Pauschbetrag noch nicht berücksichtigt ist, entsprechend geändert werden.

Sie können den Pauschbetrag auch in Anspruch nehmen, wenn die Voraussetzungen bei Ihrer Ehegattin bzw. Ihrem Ehegatten vorliegen. Entsprechendes gilt für Ihre Kinder, für die Sie Anspruch auf Kindergeld, einen Kinderfreibetrag oder einen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf haben, sofern diese die Steuerermäßigung nicht selbst in Anspruch nehmen.



Wahlrecht zwischen Pauschbetrag und tatsächlich entstandenen behinderungsbedingten Aufwendungen

Wegen der Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf können behinderte Menschen anstelle der Berücksichtigung der tatsächlich entstandenen Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung allgemeiner Art einen Pauschbetrag für behinderte Menschen geltend machen. Dieses Wahlrecht kann für die genannten Aufwendungen im jeweiligen Veranlagungszeitraum nur einheitlich ausgeübt werden. Mit dem Pauschbetrag für behinderte Menschen werden die oben genannten Aufwendungen abgegolten. Es handelt sich dabei um Kosten, die behinderten Menschen erfahrungsgemäß durch ihre Krankheit bzw. Behinderung entstehen und deren alleinige behinderungsbedingte Veranlassung nur schwer nachzuweisen ist.

Nachweis der Mehraufwendungen

Wenn die tatsächlichen unmittelbar infolge der Behinderung entstehenden Aufwendungen jedoch über den vorgenannten Pauschbeträgen liegen, können diese angesetzt werden. Die erhöhten Aufwendungen müssen dem Finanzamt allerdings belegt oder zumindest glaubhaft gemacht werden.

Wenn der Grad der Behinderung unter 25 oder wenn er zwischen 25 und 45 liegt und die sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung von Pauschbeträgen nicht vorliegen, sind die entstandenen Mehraufwendungen ebenfalls im Einzelnen zu belegen oder zumindest glaubhaft zu machen.

Zumutbare Belastung

In allen vorgenannten Fällen werden die anzuerkennenden Mehraufwendungen aber nur mit dem um die „zumutbare Belastung“ gekürzten Betrag steuerlich berücksichtigt. Die Höhe der „zumutbaren Belastung“ von Steuerpflichtigen ist abhängig vom Gesamtbetrag der Einkünfte, der Anzahl der Kinder und vom Familienstand.

Pauschbetrag und Einzelnachweis

In bestimmten Ausnahmefällen können nachgewiesene Aufwendungen neben den Pauschbeträgen berücksichtigt werden.

Hierzu gehören zum Beispiel

- außerordentliche Krankheitskosten, die durch einen akuten Anlass verursacht werden, zum Beispiel Kosten



einer Operation, einer Heilbehandlung, Arznei- und Arztkosten,

- Aufwendungen für eine Heilkur, die aufgrund eines vor Kurantritt ausgestellten amtsärztlichen Attestes durchgeführt wird (die ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung steht dem amtsärztlichen Attest gleich),
- ein Aufwand für durch die Behinderung veranlasste unvermeidbare Fahrten mit dem eigenen Pkw von jährlich insgesamt 3 000 km mit einem Kilometersatz von 0,30 Euro bei einem Behinderungsgrad von mindestens 80. Bei geh- und stehbehinderten Menschen (Merkzeichen „G“ im Ausweis nach dem SGB IX) reicht ein Behinderungsgrad von mindestens 70 aus. Aufwendungen für diese Fahrten können allerdings nur berücksichtigt werden, soweit sie nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden und angemessen sind. Aus Vereinfachungsgründen kann im Allgemeinen ein Aufwand für Fahrten bis zu 3 000 km als angemessen angesehen werden.

Ist jemand so stark behindert, dass sie oder er sich außerhalb des Hauses nur mit Hilfe eines Kraftfahrzeuges bewegen kann (Merkzeichen „aG“, „Bl“ oder „H“ im Ausweis nach dem SGB IX), sind sowohl die Aufwendungen für durch die Behinderung veranlasste unvermeidbare Fahrten als auch für Freizeit-, Erholungs- und

Besuchsfahrten bis zu 15 000 km jährlich mit einem Kilometersatz von 0,30 Euro abziehbar. Die tatsächliche Fahrleistung ist nachzuweisen (zum Beispiel anhand eines Fahrtenbuchs) oder zumindest glaubhaft zu machen. Eine höhere Fahrleistung als 15 000 km jährlich liegt in der Regel nicht mehr im Rahmen des Angemessenen und kann deshalb nicht berücksichtigt werden. Ein höherer Aufwand als 0,30 Euro je km ist unangemessen und kann deshalb nicht berücksichtigt werden. Das gilt auch dann, wenn sich der höhere Aufwand wegen einer nur geringen Jahresfahrleistung ergibt. Unter den gleichen Voraussetzungen können auch nachgewiesene oder glaubhaft gemachte Aufwendungen für Taxifahrten in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.

Von den berücksichtigungsfähigen Aufwendungen zieht das Finanzamt noch die „zumutbare Belastung“ (siehe Seite 6) ab, die sich nach der Höhe des Einkommens, der Anzahl der Kinder und dem Familienstand richtet.

Pflege-Pauschbetrag

Steuerpflichtige können wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die ihnen durch die persönliche Pflege einer nicht nur vorübergehend hilflosen Person (Merkzeichen „H“ im Ausweis nach dem SGB IX oder Einstufung in Pfl-



gestufe III nach dem SGB XI, dem SGB XII bzw. entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen) in der eigenen Wohnung oder in der Wohnung (Wohnung muss in einem EU/EWR-Mitgliedstaat belegen sein) der pflegebedürftigen Person entstehen, anstelle der tatsächlichen Aufwendungen einen Pflege-Pauschbetrag von 924 Euro geltend machen, sofern sie für die Pflege keine Einnahmen – zum Beispiel aus der gesetzlichen oder einer privaten Pflegeversicherung – erhalten; Einnahmen in diesem Sinne liegen nicht vor, wenn das Pflegegeld unmittelbar zur Sicherung der erforderlichen Grundpflege sowie zur hauswirtschaftlichen Versorgung der hilflosen Person verwendet wird, zum Beispiel um eine andere Pflegeperson zu beschäftigen oder pflegenotwendige/-erleichternde Bedarfsgegenstände zu kaufen.

Zu den schädlichen Einnahmen zählt auch nicht – unabhängig von der Verwendung – das von den Eltern eines behinderten Kindes für dieses Kind empfangene Pflegegeld.

Der Pflege-Pauschbetrag wird nicht um die „zumutbare Belastung“ (siehe Seite 6) gekürzt; er wird auch dann in voller Höhe gewährt, wenn die hilflose Person nur während eines Teils des Kalenderjahrs gepflegt worden ist.

Bei Pflege durch mehrere Personen im Kalenderjahr wird der Pflege-Pauschbetrag aber auf die Zahl der anspruchsberechtigten Pflegepersonen aufgeteilt.

Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Beschäftigungsverhältnisse

Insoweit wird auf die ausführlichen Erläuterungen in der Broschüre „Steuertipps für alle Steuerzahler“ verwiesen, die Sie kostenlos bei Nordrhein-Westfalen direkt anfordern können.

Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Berufstätige, deren Grad der Behinderung mindestens 70 beträgt oder die bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 gleichzeitig in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind (Merkzeichen „G“ im Ausweis nach dem SGB IX), können für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte statt der Entfernungspauschale (0,30 Euro je Entfernungskilometer) die tatsächlichen Kosten für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges ansetzen. Das Finanzamt berücksichtigt ohne besonderen Nachweis einen Kilometersatz von 0,60 Euro je Entfernungskilometer als Werbungskosten.



Sonstige Steuern

Außer der Einkommen- und Lohnsteuer enthalten andere Steuerarten ebenfalls Steuererleichterungen für behinderte Menschen. Nachfolgend weitere Vergünstigungen:

Kraftfahrzeugsteuer

Die Kraftfahrzeugsteuer ist seit dem 1. Juli 2009 als Bundessteuer ausgestaltet. Das Bundesministerium der Finanzen bedient sich bei der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer bis längstens zum 30. Juni 2014 der Landesfinanzbehörden (u. a. der Finanzämter). Diese gelten insoweit als Bundesfinanzbehörden. Spätestens ab dem 1. Juli 2014 werden dann die Hauptzollämter des Bundes die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer von den Finanzämtern übernehmen. Da der Bund eine sukzessive Übernahme der Daten von den Ländern vorsieht, übergibt NRW seine Daten bereits im Februar 2014 mit der Folge, dass zum 14. Februar 2014 die Hauptzollämter die Bearbeitung der Kraftfahrzeugsteuer von den Finanzämtern übernehmen. **Bitte wenden Sie sich daher ab dem 14. Februar 2014 ausschließlich an Ihr Hauptzollamt und nicht mehr an das Finanzamt.**

Eine aktuelle Übersicht über die nach dem Übergang neu zuständigen Hauptzollämter sowie weitergehende Infor-

mationen seitens des Zolls finden Sie auf den Internetseiten des Zolls (www.zoll.de) oder des Bundesfinanzministeriums (www.bundesfinanzministerium.de) sowie des Finanzministeriums NRW (www.fm.nrw.de).

Schwerbehinderte Personen, die ein Kraftfahrzeug halten, können Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer oder Ermäßigung beantragen, solange das Fahrzeug nur im Zusammenhang mit ihrer Fortbewegung oder der Führung ihres Haushaltes benutzt wird.

Von der Kraftfahrzeugsteuer befreit ist das Halten von Fahrzeugen durch schwerbehinderte Personen, die hilflos, blind oder außergewöhnlich gehbehindert sind. Die Behinderung ist durch einen Ausweis im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder des Artikels 3 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr mit dem Merkzeichen „H“, „Bl“ oder „aG“ nachzuweisen.

Soweit neben der Steuerbefreiung für schwerbehinderte Personen auch die Voraussetzungen für eine befristete Steuerbefreiung aus anderen Gründen erfüllt sind (zum Beispiel für besonders schadstoffarme Fahrzeuge oder Elektrofahrzeuge), entfallen die Nutzungsbeschränkungen für den Zeitraum der befristeten Steuerbefreiung.

Die Kraftfahrzeugsteuer ermäßigt sich um 50 v. H. für schwerbehinderte Personen, die infolge der Behinderung



in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder gehörlos sind. Als Nachweis für die Behinderung dient der vom Versorgungsamt nach den genannten Gesetzen auszustellende Ausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck in Verbindung mit dem Beiblatt ohne Wertmarke. Die Steuerermäßigung wird nicht gewährt, solange die schwerbehinderte Person das Recht zur unentgeltlichen Beförderung nach § 145 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch nimmt.

Steuerbefreiung und -ermäßigung werden auf dem Fahrzeugschein vermerkt, die Steuerermäßigung außerdem auf dem Beiblatt zum Ausweis für schwerbehinderte Personen.

Die Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung stehen den schwerbehinderten Personen nur für ein Fahrzeug und nur auf schriftlichen Antrag zu. Da es sich bei der Vergünstigungsregelung des § 3a Kraftfahrzeugsteuergesetz um eine persönliche Vergünstigung zugunsten der schwerbehinderten Person handelt, sind die Regelungen über die Nutzungsbeschränkungen (zum Beispiel nicht begünstigt sind Fahrten von anderen Personen, wenn sie nicht im Zusammenhang mit der Fortbewegung oder der Haushaltsführung der behinderten Person stehen) zu beachten.

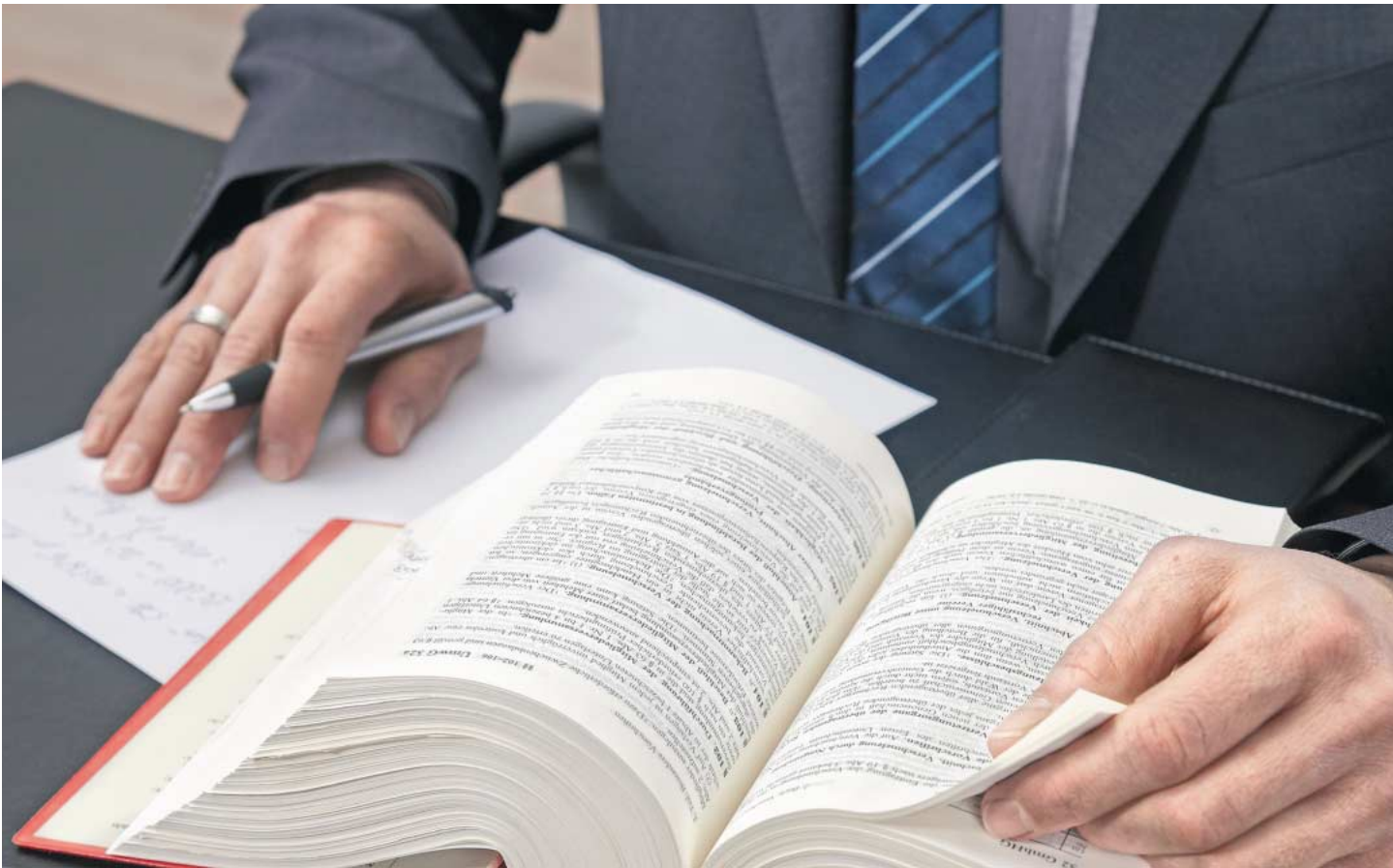
Es ist sinnvoll, bereits bei der Zulassung des Fahrzeugs der Zulassungsstelle einen Hinweis auf die gewünschte Befreiung oder Ermäßigung zu geben. Das Finanzamt bzw. ab

dem 14. Februar 2014 das für den Zulassungsbezirk zuständige Hauptzollamt wird dann ohne weiteres Zutun der schwerbehinderten Person tätig werden. Damit wird vermieden, dass zunächst der volle Steuerbetrag festgesetzt wird, was unnötigen Aufwand und Zeitverzögerung verursachen würde. Es müssen im Original der Schwerbehindertenausweis (oder der Bescheid des Versorgungsamtes), der Kraftfahrzeugschein bzw. die Zulassungsbescheinigung Teil I sowie im Falle der Steuerermäßigung das vom Versorgungsamt ausgestellte Beiblatt (ohne Wertmarke) vorgelegt werden.

Wird ein Kennzeichen bei einem Standortwechsel innerhalb von Nordrhein-Westfalen beibehalten (Verzicht auf die Umkennzeichnung) bleibt das bisher zuständige Finanzamt bzw. ab dem 14. Februar 2014 das für den Zulassungsbezirk zuständige Hauptzollamt für die erstmalige Beantragung einer Steuerbefreiung und deren Eintragung zuständig.

Umsatzsteuer

Von der Umsatzsteuer befreit sind Umsätze blinder Unternehmerinnen und Unternehmer, die nicht mehr als zwei Arbeitnehmer beschäftigen. Nicht als Arbeitnehmer gelten Ehegatten, die minderjährigen Abkömmlinge, die Eltern von Blinden und Auszubildende.



Die Steuerfreiheit gilt nicht für die Lieferungen von Mineralölen und Branntweinen, wenn Blinde für diese Erzeugnisse Energiesteuer oder Branntweinabgaben zu entrichten haben, und für bestimmte Umsätze in Zusammenhang mit einem Umsatzsteuerlager.

Außerdem sind folgende Umsätze von anerkannten Blindenwerkstätten und anerkannten Zusammenschlüssen von Blindenwerkstätten umsatzsteuerfrei:

- die Lieferung und die so genannte Entnahme von Blindenwaren und Zusatzwaren im Sinne des Blindenwarenvertriebsgesetzes und
- die sonstigen Leistungen, soweit bei ihrer Ausführung ausschließlich Blinde mitgewirkt haben.

Der ermäßigte Umsatzsteuersatz gilt für die Lieferung von Krankenfahrstühlen, Körperersatzstücken, orthopädischen Vorrichtungen und anderen Vorrichtungen, die Funktionsschäden oder Gebrechen beheben sollen.

zusammen mit dem übrigen Vermögen des Erwerbers 41 000 Euro nicht übersteigt und der Erwerber infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen und unter Berücksichtigung seiner bisherigen Lebensstellung als erwerbsunfähig anzusehen oder durch die Führung eines gemeinsamen Hausstandes mit erwerbsunfähigen oder in der Ausbildung befindlichen Abkömmlingen an der Ausübung einer Erwerbstätigkeit gehindert ist.

Übersteigt der Wert des Erwerbs zusammen mit dem übrigen Vermögen des Erwerbers den Betrag von 41 000 Euro, wird die Steuer nur insoweit erhoben, als sie aus der Hälfte des die Wertgrenze übersteigenden Betrages gedeckt werden kann.

Durch die Steuerklasseneinteilung in § 15 ErbStG und die Höhe der persönlichen Freibeträge in § 16 ErbStG ist die Regelung aber nur für Erwerbe von Todes wegen durch Stiefeltern sowie für Schenkungen an den genannten Personenkreis von praktischer Bedeutung.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der Erwerb durch Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern oder Großeltern des Erblassers/Schenkers bleibt von der Erbschaft-/Schenkungssteuer befreit, sofern dieser Erwerb



Steuertipps für Menschen im Ruhestand

Bei vielen älteren Bürgerinnen und Bürgern besteht angesichts der recht komplizierten Steuergesetze häufig Unsicherheit darüber, ob und in welchem Umfang ihre Altersbezüge steuerpflichtig sind. Hier finden Sie Informationen, welche Steuererleichterungen Sie in Anspruch nehmen können.

Zur Steuerpflicht der Altersbezüge

Entgegen weit verbreiteter Meinung sind auch Altersbezüge grundsätzlich einkommensteuer- bzw. lohnsteuerpflichtig. Bei vielen Renten, insbesondere den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, kommt es jedoch zu keiner Steuererhebung, weil die zahlreichen Freibeträge, insbesondere der Grundfreibetrag, höher sind als der „Besteuerungsanteil“ der Rente.

Beziehen Sie nur Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (zum Beispiel Erwerbsminderungsrente, Altersrente, Witwen- oder Witwerrente) und haben daneben keine weiteren Einkünfte – auch keine Betriebsrenten oder Renten aus privaten Versicherungsverträgen –, müssen Sie im Regelfall auch künftig auf Ihre Rente keine Steuern zahlen. Wenn Sie zum Beispiel alleinstehend sind, Ihre

Rente den Betrag von 1 586 Euro pro Monat (19 033 Euro jährlich) nicht übersteigt und mit einem Besteuerungsanteil von 50 Prozent der Besteuerung unterliegt (Rentenbeginn 2005 oder früher), fällt auf Ihre Rente keine Steuer an. Sind Sie verheiratet, verdoppeln sich die Beträge (3 172 Euro pro Monat, 38 066 Euro jährlich). Bei Renteneintritt in den folgenden Jahren sinken diese Beträge fortlaufend:

Maximale Höhe einer steuerunbelasteten Jahresbruttorente je nach Jahr des Rentenbeginns bzw. des Besteuerungsanteils¹⁾

Jahr des Rentenbeginns

(maßgeblich für den Besteuerungsanteil)

2005		1 586 Euro mtl.		19 033 Euro jährl.
2006		1 521 Euro mtl.		18 255 Euro jährl.
2007		1 461 Euro mtl.		17 537 Euro jährl.
2008		1 413 Euro mtl.		16 950 Euro jährl.
2009		1 372 Euro mtl.		16 467 Euro jährl.
2010		1 351 Euro mtl.		16 211 Euro jährl.
2011		1 301 Euro mtl.		15 618 Euro jährl.
2012		1 263 Euro mtl.		15 162 Euro jährl.
2013		1 236 Euro mtl.		14 830 Euro jährl.

1) Angaben sind Näherungswerte für alleinstehende Rentner; sie gelten nur dann, wenn keine anderen Einkünfte vorliegen. Bis zu welcher Bruttojahresrente im Einzelfall keine Steuern zu zahlen sind, hängt von weiteren persönlichen Merkmalen ab.



Treffen diese Angaben für Sie zu, brauchen Sie auch künftig keine Steuererklärungen bei Ihrem Finanzamt einzureichen.

Erzielen Sie neben Ihrer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung Kapitalerträge (z. B. Zinsen und/oder Dividenden) von bis zu 801 Euro, bei zusammen veranlagten Personen bis zu insgesamt 1 602 Euro pro Jahr, haben Sie weiterhin die Möglichkeit, einen Freistellungsauftrag zu erteilen, damit Ihre Bank keine Abgeltungsteuer einbehält.

Treffen diese Angaben für Sie nicht zu – zum Beispiel weil Ihre Rente(n) aus der gesetzlichen Rentenversicherung die genannten Beträge übersteigt/übersteigen oder weil Sie daneben noch über eine Betriebsrente oder andere steuerpflichtige Einkünfte verfügen – sollen Ihnen die nachfolgenden Informationen helfen bei der Beantwortung der Frage, was Sie tun müssen, um Ihren steuerlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Wichtiger Hinweis

Denken Sie bitte daran, dass sich die Frage der Steuerpflicht erneut stellen kann, wenn ein(e) Ehepartner/Lebenspartner(in) verstirbt. Je nachdem, in welchem Umfang sich nach dem Tod eines Ehepartners/Lebenspartners/einer Lebenspartnerin die Renteneinkünfte vermindern, reichen die verminderten tariflichen und persönlichen Freibeträge für eine Freistellung von der Besteuerung unter Umständen nicht mehr aus. Auch ein erteilter Frei-

stellungsauftrag muss in diesen Fällen überprüft und unter Umständen geändert werden.

Renten, die ab 2005 „nachgelagert besteuert“ werden

Wichtiger Schwerpunkt des Alterseinkünftegesetzes ist der Übergang zur nachgelagerten Besteuerung von Altersbezügen mit einer weit reichenden Übergangsregelung für bisherige Rentnerinnen und Rentner sowie rentennahe Jahrgänge. Dies hat zur Folge, dass die Rentenbezüge erst nach und nach – Neurentnerjahrgang für Neurentnerjahrgang – steuerpflichtig werden.

Im Gegenzug werden die während der Erwerbsphase in die Altersvorsorge eingezahlten Beiträge für alle Erwerbstätigen über die Jahre allmählich von der Einkommensteuer freigestellt, um spätere Doppelbesteuerungen zu vermeiden.

Für alle, die schon länger Rente beziehen oder 2005 erstmals Rente erhalten haben, bedeutet dies, dass die Renten zu 50 Prozent der Besteuerung unterliegen. Für jeden nach 2005 hinzukommenden Rentnerjahrgang wird der steuerbare Anteil der Rente bis zum Jahr 2020 in Schritten von 2 Prozentpunkten auf 80 Prozent und anschließend in Schritten von 1 Prozentpunkt bis zum Jahr 2040 auf 100 Prozent angehoben.



Der sich nach Maßgabe dieser Prozentsätze ergebende steuerfrei bleibende Teil der Rente wird auf Dauer festgeschrieben. Für Personen, die im Jahr 2040 oder später in Rente gehen, unterliegt die Rente dann – unter Berücksichtigung der tariflichen und persönlichen Freibeträge (z.B. des sog. Grundfreibetrags) – in voller Höhe der Besteuerung. Erstmals für diesen Rentenjahrgang werden Renten und Pensionen dann vollständig gleich behandelt.

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in %
bis 2005	50
ab 2006	52
2007	54
2008	56
2009	58
2010	60
2011	62
2012	64
2013	66
2014	68
2015	70
2016	72
2017	74
2018	76
2019	78
2020	80
2021	81
2022	82

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in %
2023	83
2024	84
2025	85
2026	86
2027	87
2028	88
2029	89
2030	90
2031	91
2032	92
2033	93
2034	94
2035	95
2036	96
2037	97
2038	98
2039	99
2040	100

Regelmäßige Rentenanpassungen

Der sich nach Maßgabe der vorstehenden Prozentsätze ergebende steuerfrei bleibende Teil der Rente gilt grundsätzlich für die gesamte Laufzeit des Rentenbezugs. Im Falle einer regelmäßigen Rentenanpassung – wie die jähr-



liche Rentenerhöhung – bleibt der Rentenfreibetrag unverändert; die regelmäßigen Rentenanpassungen unterliegen vollständig der nachgelagerten Besteuerung. Hierdurch wird die verfassungsrechtlich gebotene Gleichbehandlung von Renten und Pensionen gewährleistet, da auch regelmäßige Anpassungen von Pensionen vollständig der nachgelagerten Besteuerung unterliegen.

Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und anderen gesetzlichen Systemen

Nachgelagert zu besteuern sind in erster Linie die Altersrenten, die Witwen-, Witwer- und Waisenrenten und die Erwerbsminderungsrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Renten und andere Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die bisher steuerfrei waren, bleiben dies auch weiterhin.

In vollem Umfang steuerfrei sind folglich nach wie vor:

- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung (zum Beispiel Berufsgenossenschaftsrenten)
- Kriegs- und Schwerbeschädigtenrenten und Wiedergutmachungsrenten

- Leistungen für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921

- Sachleistungen und Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen bzw. der landwirtschaftlichen Alterskasse.

Schadensersatzrenten zum Ausgleich vermehrter Bedürfnisse und Schmerzensgeldrenten gehören nicht zu den Einkünften und sind daher ebenfalls nach wie vor nicht zu versteuern.

Betroffen von der nachgelagerten Besteuerung sind auch Renten und andere Leistungen (zum Beispiel Kapitalzahlungen) aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen (zum Beispiel bei Ärzten, Apothekern, Rechtsanwälten) und Renten aus der landwirtschaftlichen Alterskasse.

Altersrenten

Mit Erreichen der Altersgrenze erhalten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufgrund ihrer bisherigen Beitragsleistungen zur Rentenversicherung eine lebenslange Altersrente.

Die Höhe des steuerpflichtigen Anteils der Rente richtet sich seit 2005 nicht mehr nach dem bei Beginn der Rente



vollendeten Lebensjahr des Rentenberechtigten, sondern nach dem Jahr des Rentenbeginns. Unter Beginn der Rente ist der Zeitpunkt zu verstehen, von dem an versicherungsrechtlich ein Rentenanspruch besteht – also die Rente bewilligt wird. Auf den Zeitpunkt des Rentenantrags oder der Zahlung der ersten Rente kommt es nicht an.

Beispiel 1

Ein Arbeitnehmer ist im Jahr 2003 mit Vollendung des 63. Lebensjahres in Rente gegangen und erhält 920 € monatlich (11 040 € jährlich). Der steuerpflichtige Anteil der Rente im Jahr 2005 betrug 5 520 € (50 % von 11 040 €) abzüglich Werbungskostenpauschbetrag von 102 € = 5 418 €. Der steuerfrei bleibende Teil von 5 520 € wird für die Folgejahre als Freibetrag festgeschrieben.

Unterstellt, die Rente hat sich im Jahr 2006 auf 940 € monatlich (11 280 € jährlich) erhöht, beträgt der steuerpflichtige Anteil 5 760 € (11 280 € abzüglich 5 520 € Freibetrag) abzüglich Werbungskostenpauschbetrag von 102 € = 5 658 €.

Beispiel 2

Ein Arbeitnehmer geht 2007 in Rente und erhält 1 000 € monatlich (12 000 € jährlich). Der steuerpflichtige Anteil der Rente im Jahr 2007 beträgt 6 480 € (54 % von 12 000 €) abzüglich Werbungskostenpauschbetrag von 102 € = 6 378 €.

Unterstellt, die Rente erhöht sich im Jahr 2008 auf 1 020 € monatlich (12 240 € jährlich), beträgt der steuerpflichtige Anteil 6 609,60 € (54 % von 12 240 €) abzüglich Werbungskostenpauschbetrag von 102 € = 6 507,60 €. Der steuerfrei bleibende Teil von 5 630,40 € wird für die Folgejahre als Freibetrag festgeschrieben.

Unterstellt, die Rente beträgt im Jahr 2009 12 500 €, sind 6 869,60 € (12 500 € abzüglich 5 630,40 € Freibetrag) abzüglich Werbungskostenpauschbetrag von 102 € = 6 767,60 € steuerpflichtig.

Erwerbsminderungsrenten

Erwerbsminderungsrenten werden gezahlt, wenn bei Versicherten vor Erreichen der Altersgrenze eine teilweise oder volle Erwerbsminderung eintritt. Der Anspruch auf Zahlung dieser Renten erlischt ab dem Zeitpunkt der Umwandlung in die Altersrente.

Renten wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung können befristet (bis zum Eintritt einer gesundheitlichen Besserung) oder unbefristet gewährt werden. Auch die unbefristeten Erwerbsminderungsrenten sind aber auf eine bestimmte Laufzeit beschränkt, und zwar auf den Zeitraum zwischen dem Beginn der Rente und dem Zeitpunkt der Umwandlung in die Altersrente. Anders als bis 2004 richtet sich der Besteuerungsanteil der Erwerbsminder-



rungsrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus der landwirtschaftlichen Alterskasse oder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung ab 2005 nach den gleichen Grundsätzen wie bei den Altersrenten. Sie unterliegen also mindestens zu 50 Prozent der Besteuerung.

Wird die Erwerbsminderungsrente später in eine Altersrente umgewandelt, bleibt der für die Erwerbsminderungsrente zugrunde gelegte prozentuale Besteuerungsanteil auch für die Besteuerung der Altersrente maßgebend.

Beispiel

Ein Arbeitnehmer bezieht seit 2003 mit Vollendung des 55. Lebensjahres eine monatliche Erwerbsminderungsrente von 770 € (9 240 € jährlich). Im Jahr 2013 wird die Erwerbsminderungsrente mit Vollendung des 65. Lebensjahres in eine Altersrente umgewandelt.

Der steuerpflichtige Anteil der Erwerbsminderungsrente für das gesamte Jahr 2005 beträgt 4 620 € (50 Prozent von 9 240 €) abzüglich Werbungskostenpauschbetrag von 102 € = 4 518 €. Der steuerfrei bleibende Teil von 4 620 € wird für die Folgejahre als Freibetrag festgeschrieben. Die Altersrente ist ab dem Jahr 2013 ebenfalls zu 50 Prozent steuerpflichtig. Der Freibetrag ist im Jahr 2014 anhand der in dem Jahr gezahlten Altersrente neu zu ermitteln.

Haben Arbeitnehmende allerdings nach 2004 zunächst die Berufstätigkeit wieder aufgenommen und erhalten erst später Altersrente, ermittelt sich der Besteuerungsanteil für die nachfolgende Altersrente, indem vom Jahr des Beginns der Altersrente die Laufzeit der vorangegangenen Erwerbsminderungsrente abgezogen wird. Mit diesem fiktiven Rentenbeginn kann der Besteuerungsanteil der auf Seite 14 stehenden Tabelle entnommen werden. Mindestens ist aber der Besteuerungsanteil von 50 Prozent maßgebend.

Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsrenten aus **privaten** Versicherungsverträgen sind – wie bisher – weiterhin mit einem besonderen Ertragsanteil zu versteuern, der sich nach der voraussichtlichen Laufzeit der Rente richtet. So ist zum Beispiel bei einer Laufzeit von drei Jahren ein Ertragsanteil von 2 Prozent, bei sechs Jahren von 7 Prozent maßgebend. Die unterschiedliche Besteuerung der gesetzlichen Erwerbsminderungsrente und der privaten Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsrenten ist damit zu erklären, dass auch die Beiträge zu den Versicherungen steuerlich unterschiedlich behandelt werden.

Hinterbliebenen- und Waisenrenten

Wenn Versicherte sterben, erhalten hinterbliebene Ehegatten eine Witwen- oder Witwerrente und unter bestimmten



Voraussetzungen Kinder eine Waisenrente. Ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente besteht auch für Partnerinnen oder Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Für die Besteuerung von Witwen-/Witwer- oder Waisenrenten ist seit 2005 nicht mehr die Laufzeit bzw. das bei Rentenbeginn vollendete Lebensalter des Rentenberechtigten maßgebend. Die genannten Renten sind vielmehr mit den gleichen Besteuerungsanteilen steuerpflichtig wie die Altersrenten. Das heißt: bei Witwen-/Witwer- und Waisenrenten, die bereits vor 2005 gezahlt wurden, unterliegt seit 2005 ein 50%-iger Anteil der Besteuerung. Dies gilt auch für Witwen-/Witwer- und Waisenrenten, die 2005 erstmals gezahlt wurden.

Wurde die Witwen-/Witwer- oder Waisenrente erstmals nach 2005 gezahlt und ist ihr bereits eine Altersrente des (der) verstorbenen Ehepartners/Lebenspartners/Lebenspartnerin vorausgegangen, bleibt für die Besteuerung der Witwen-/Witwer- oder Waisenrente der prozentuale Besteuerungsanteil für die Altersrente weiter maßgebend. Allerdings ist der Freibetrag auf der Basis der gezahlten Witwen-/Witwer- oder Waisenrente neu zu berechnen.

Beispiel

Ein Arbeitnehmer bezieht seit 2003 Altersrente. Im Jahr 2005 erhielt er eine Rente von 1500 € monatlich (18 000 € jährlich). Im Dezember 2008 verstirbt er, und

seine überlebende Ehefrau erhält seit Januar 2009 eine Witwenrente von monatlich 825 € (9 900 € jährlich).

Die Altersrente unterliegt mit einem 50%-igen Anteil der Besteuerung. Dieser bleibt für die nachfolgende Witwenrente weiterhin maßgebend. Der steuerpflichtige Anteil der Witwenrente für das gesamte Jahr 2009 beträgt 4 950 € (50 Prozent von 9 900 €) abzüglich Werbungskostenpauschbetrag von 102 € = 4 848 €.

Leistungen für Kindererziehung

Die Leistungen für Kindererziehung und deren steuerliche Behandlung richten sich nach dem Geburtsjahrgang der Mütter. Geburtsjahrgänge vor 1921 erhalten Zuschläge zur Rente, die steuerfrei sind. Dagegen erhöhen anzurechnende Kindererziehungszeiten bei Müttern der Geburtsjahrgänge ab 1921 die Bemessungsgrundlage der Rente und wirken somit rentensteigernd; diese Rentenerhöhung ist nicht steuerfrei, sondern als Teil der Rente mit dem entsprechenden Besteuerungsanteil zu erfassen.

Leistungen aus der landwirtschaftlichen Alterskasse

Selbstständig tätige Landwirtinnen und Landwirte sind nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert,

Mitteilung zur Leistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung

Verständigen Sie bitte Ihre Niederlassung Renten Service, wenn die Angaben in der Anschrift oder zum Berechtigten geändert oder ergänzt werden müssen.

Berechnung:

Rentenbetrag

Beitragsanteil zur Krankenversicherung

Beitragssatz 14,60 %, Ihr Anteil
Zusätzlicher Krankenversicherungsbeitrag
0,9 % von 1800,00 EUR
Beitrag zur Pflegeversicherung
2,05 % von 1800,00 EUR

Auszuzahlender Betrag

Schaubild 1

Monatsbeträge	
EUR	Ct
1800,00	
-	131,40
-	16,20
-	36,90
	1615,50

Versicherungs-
beiträge

sondern in der landwirtschaftlichen Alterskasse. Auch dieses Absicherungssystem sieht Renten wegen Alters, wegen Erwerbsminderung und wegen Todes vor. Darüber hinaus werden allerdings zum Beispiel auch medizinische Leistungen (Kuren) zur Verbesserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit sowie Betriebs- und Haushalts-hilfe in bestimmten Fällen gewährt. Die Renten werden genauso besteuert wie die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung; die Sachleistungen bleiben auch künftig steuerfrei.

Leistungen aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen

Der Umfang und die Höhe der Leistungen aus den unterschiedlichen berufsständischen Versorgungseinrichtungen werden durch die jeweilige Satzung der Versorgungseinrichtung bestimmt. Im Regelfall werden auch bei diesen Versorgungssystemen Renten wegen Alters, Erwerbsminderung oder Tod gewährt. Möglich sind allerdings bislang auch Kapitalzahlungen sowie Abfindungen für Witwen-/Witwerrenten, Beitragserstattungen, Sterbegeld oder die Abfindung von Kleinstrenten.

Ab 2005 unterliegen alle Leistungen mit einem Besteuerungsanteil von mindestens 50 % der nachgelagerten Besteuerung. Dies gilt zum Teil auch für Leistungen, die in der

gesetzlichen Rentenversicherung steuerfrei sind – wie z.B. für Kinderzuschüsse. Der Gesetzgeber hat für entsprechenden Leistungen aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen eine vergleichbare Steuerbefreiung nicht vorgesehen.

Steuerlich zu erklärender Rentenbetrag

Der Besteuerung zugrunde gelegt wird der aus der Renten-(anpassungs)mitteilung ersichtliche Rentenbetrag ohne Abzug der bei Auszahlung einbehaltenen eigenen Beitragsanteile zur Kranken- und Pflegeversicherung. Dieser Rentenbetrag ist in der Steuererklärung (Anlage R) anzugeben. Die eigenen Beitragsanteile zur Kranken- und Pflegeversicherung werden, soweit sie der so genannten Basisabsicherung dienen, in vollem Umfang als Sonderausgaben berücksichtigt und können auf der „Anlage Vorsorgeaufwand“ eingetragen werden. → [Schaubild 1](#)

Ist in der Renten(anpassungs)mitteilung ein Zuschuss zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen ausgewiesen, ist nur der (gekürzte) Rentenbetrag in der Steuererklärung anzugeben; der Zuschuss zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen ist steuerfrei und in der Zeile 24 der Anlage Vorsorgeaufwand einzutragen.

Ein Zuschuss kann aufgrund der Steuerfreiheit auch nicht als Sonderausgabe abgezogen werden. Nur die über die

Mitteilung zur Leistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung

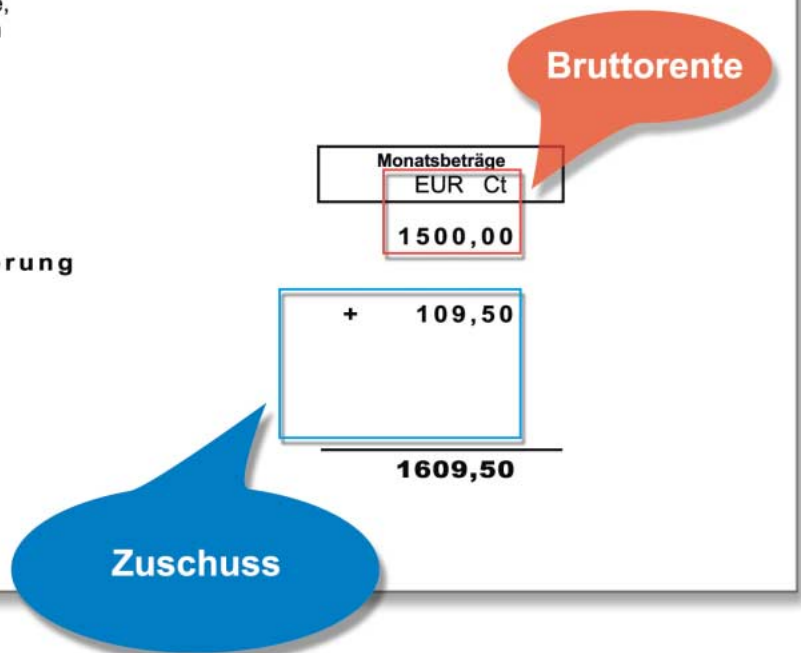
Verständigen Sie bitte Ihre Niederlassung Renten Service, wenn die Angaben in der Anschrift oder zum Berechtigten geändert oder ergänzt werden müssen.

Berechnung:

Rentenbetrag
Zuschuss zur Krankenversicherung
BARMER
Beitragssatz 14,60 %, Ihr Zuschuss

Auszuzahlender Betrag

Schaubild 2



Zuschüsse hinaus aus dem steuerpflichtigen Teil der Rente selbst aufgewendeten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge (Basisabsicherung) sind in vollem Umfang als Sonderausgaben abziehbar. → **Schaubild 2**

Besteuerung von Betriebsrenten oder Werkspensionen

Werkspensionen und Betriebsrenten, die Sie direkt von Ihrem ehemaligen Arbeitgeber erhalten, sind mit ihrem Gesamtbetrag als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit steuerpflichtig, weil sie als Entlohnung für frühere Dienstleistungen anzusehen ist.

Bei der Besteuerung wird Ihnen nach Vollendung des 63. Lebensjahrs bzw. bei schwerbehinderten Menschen bereits nach Vollendung des 60. Lebensjahrs automatisch ein Versorgungsfreibetrag und ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in Abzug gebracht.

Für Versorgungsempfänger, die erstmalig in 2013 Versorgungsbezüge bezogen haben, beträgt der Versorgungsfreibetrag 27,2 % der Werkspension bzw. Betriebsrente, höchstens jedoch 2 040 €. Der Zuschlag beträgt 612 €. Die bei Eintritt geltenden Freibeträge bleiben für die gesamte Dauer des Bezugs der Werkspension oder Betriebsrente gleich. Für jeden neu hinzukommenden Pensions- oder Rentenjahrgang werden die Beträge bis zum Jahr 2040 im

gleichen Maße abgeschmolzen, wie die Besteuerung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung steigt.

Beispiel

Ein Arbeitnehmer erhält die Betriebsrente erstmals im Jahr 2013.

Einnahmen	6 000 €
Versorgungsfreibetrag	1 632 €
(6 000 € x 27,2 % = 1 632 €, höchstens 2 040 €)	
Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag	612 €
Werbungskosten-Pauschbetrag	102 €
Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit	3 654 €

Die Betriebsrente unterliegt mit 3 654 € der Besteuerung.

Teilweise werden die Zusatzrenten aber nicht durch den Arbeitgeber selbst gewährt, sondern – insbesondere bei Arbeitnehmern, die bei größeren Unternehmen beschäftigt waren – durch Pensionskassen oder von einem Versicherungsunternehmen, mit dem der Arbeitgeber zu Gunsten der Arbeitnehmer einen Direktversicherungsvertrag abgeschlossen hat.

Diese Renten sind in der Regel mit dem so genannten Ertragsanteil steuerpflichtig, dessen Höhe sich nach dem bei Beginn der Rente vollendeten Lebensjahr richtet.



Beispiel

Eine Arbeitnehmerin erhält seit März 2011 mit Vollendung ihres 60. Lebensjahres eine Rente aus einer Direktversicherung von monatlich 600 €. Der Ertragsanteil für diese Rente beträgt 22 %. Abzüglich des Werbungskosten-Pauschbetrags von 102 € unterliegt die Rente mit 1218 € der Besteuerung ($10 \times 600 \text{ €} = 6\,000 \text{ €} \times 22 \% = 1\,320 \text{ €}$ abzüglich 102 € = 1218 €). Ab 2012 unterliegen 1482 € der Besteuerung ($12 \times 600 \text{ €} = 7\,200 \text{ €} \times 22 \% = 1\,584 \text{ €}$ abzüglich 102 € = 1482 €).

Besteuerung von Pensionen aus öffentlichen Kassen oder Vorruhestandsleistungen

Versorgungsbezüge von im Ruhestand befindlichen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern und Soldatinnen und Soldaten bzw. deren Witwen, Witwer und Waisen sind mit ihrem Gesamtbetrag als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit steuerpflichtig. Solange die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung noch nicht vollständig der Besteuerung unterliegen – bis zum Rentenjahrgang 2039 – wird bei der Besteuerung automatisch ein Versorgungsfreibetrag und ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag berücksichtigt.

Versorgungsempfängern, die erstmalig im Jahr 2013 eine Pension bezogen haben, wird ein Versorgungsfreibetrag

von 27,2 % der Pension, höchstens jedoch 2 040 € in Abzug gebracht. Der Zuschlag beträgt 612 €.

Beispiel

Eine seit Januar 2013 pensionierte Beamtin erhält eine jährliche Pension von 20 000 €.

Einnahmen	20 000 €
Versorgungsfreibetrag ($20\,000 \text{ €} \times 27,2 \% = 5\,440 \text{ €}$, höchstens jedoch 2 160 €)	2 040 €
Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag	612 €
Werbungskosten-Pauschbetrag	102 €
Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit	17 246 €

Die bei Eintritt geltenden Freibeträge bleiben für die gesamte Dauer des Bezugs der Pension gleich. Für jeden neu hinzukommenden Pensions- oder Rentenjahrgang werden die Beträge bis zum Jahr 2040 im gleichen Maße abgeschmolzen, wie die Besteuerung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung steigt.

Arbeitnehmende, die vorzeitig aus dem Erwerbsleben ausscheiden und hierfür von ihrem ehemaligen Arbeitgeber bis zum Beginn der Zahlung regelmäßiger Altersbezüge ein so genanntes Vorruhestandsgeld erhalten, müssen diese Leistungen als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit



versteuern. Der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag werden unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Umfang wie bei der Besteuerung der Betriebsrenten und Werkspensionen gewährt (vgl. Seite 20 f.).

Weitere Einkünfte neben der Rente

Wenn Sie oder Ihr(e) Ehegatte/Lebenspartner(in) zusätzlich zur Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der landwirtschaftlichen Alterskasse oder dem berufsständischen Versorgungswerk noch weitere Einkünfte beziehen – zum Beispiel Arbeitslohn, Werkspension oder Betriebsrente, Mieteinkünfte –, können Steuern auch dann anfallen, wenn Ihre Rente niedriger ist als die auf Seite 12 genannten steuerunbelasteten Rentenzahlungen.

Da die weiteren Einkünfte – wie Sie zum Teil bereits den vorstehenden Ausführungen entnehmen konnten – sehr unterschiedlich besteuert werden und es für die Beantwortung der Frage, ob Steuer anfällt, auf die Höhe der insgesamt steuerpflichtigen Einkünfte ankommt, gibt es keine pauschale Antwort auf diese Frage.

Bei Zweifelsfragen sollten Sie weitere Informationen einholen (zum Beispiel bei einem Steuerberater, bei einem Lohnsteuerhilfeverein oder beim Finanzamt).

Grundsätzlich gilt Folgendes: Liegt das zu versteuernde Einkommen unter dem steuerlichen Grundfreibetrag von 8 130 € (bei zusammen veranlagten Personen 16 260 €), ab 2014: 8 354 € (bei zusammen veranlagten Personen 16 708 €), fällt keine Steuer an.

Denken Sie daran, dass bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung nicht die erzielten Mieteinnahmen maßgebend sind, sondern dass Sie bestimmte mit dem vermieteten Gebäude zusammenhängende Aufwendungen als Werbungskosten steuermindernd geltend machen können. Sollten Sie sich nicht sicher sein, ob eine Verpflichtung besteht, Steuern zu zahlen, so wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Finanzamt oder an eine steuerliche Beraterin bzw. einen steuerlichen Berater.

Wichtiger Hinweis

Erzielen Sie Einkünfte aus Kapitalvermögen, die über den Freibeträgen von 801 Euro bei Alleinstehenden bzw. 1 602 Euro bei zusammen veranlagten Personen liegen, und können Sie erkennen, dass sich zusammen mit der Rente dennoch keine Steuerpflicht ergibt, weil die tariflichen und persönlichen Freibeträge ausreichen, um das gesamte Einkommen steuerfrei zu stellen, können Sie bei Ihrem Finanzamt weiterhin eine so genannte „Nichtveranlagungs-Bescheinigung“ beantragen und diese dann bei Ihrer Bank oder Sparkasse einreichen, um zu verhindern,



dass Abgeltungsteuer einbehalten wird. Den Antragsvordruck erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Altersentlastungsbetrag

Für Einkünfte außer Renten und Versorgungsbezügen steht Mitbürgerinnen und Mitbürgern in den Jahren, die dem Jahr der Vollendung des 64. Lebensjahres folgen, ein Altersentlastungsbetrag in Höhe von 40 % des Arbeitslohns und der positiven Summe der anderen Einkünfte (mit Ausnahme der Renten, Versorgungsbezüge sowie der Kapitaleinkünfte, die der Abgeltungsteuer unterliegen haben) zu.

Der Altersentlastungsbetrag ist auf 1 900 Euro jährlich begrenzt, wenn das 64. Lebensjahr bereits vor 2005 vollendet wurde. Er verliert seine Rechtfertigung, wenn in der Endstufe im Jahr 2040 Renten und Versorgungsbezüge zu 100 Prozent besteuert werden. Der Altersentlastungsbetrag wird daher in gleichem Maße abgeschmolzen, wie der Besteuerungsanteil der Renten steigt. Wurde zum Beispiel das 64. Lebensjahr in 2012 vollendet, wird ab dem Jahr 2013 ein Altersentlastungsbetrag in Höhe von 27,2 % – höchstens 1 292 Euro gewährt.

Bei der Zusammenveranlagung ist der Altersentlastungsbetrag jedem (jeder) Ehegatten/Lebenspartner(in) zu

gewähren, der entsprechende Einkünfte hat und die Altersvoraussetzungen erfüllt. Der Altersentlastungsbetrag wird vom Finanzamt automatisch berücksichtigt, ein besonderer Antrag ist nicht erforderlich.

Wenn Sie künftig eine Steuererklärung abgeben müssen ...

... muss diese grundsätzlich bis zum 31.05. des Folgejahres (also für das Jahr 2013 bis zum 31.05.2014) beim Finanzamt vorliegen.

Sollten Sie sich nicht sicher sein, ob künftig eine solche Verpflichtung besteht, so wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Finanzamt oder an eine steuerliche Beraterin bzw. einen steuerlichen Berater.

Denken Sie daran, dass es neben den speziell für ältere Menschen vorgesehenen Steuervergünstigungen eine Vielzahl weiterer Steuererleichterungen gibt, die ohne Bezug auf das Alter für alle Steuerpflichtigen bedeutsam sind, und bringen Sie entsprechende Nachweise gegebenenfalls zu Ihrem Finanzamt mit.

Die Darstellung sämtlicher Regelungen würde den Rahmen dieser Informationsschrift sprengen. Deshalb kann nur ein kurzer Überblick über die besonders interessierenden Regelungen gegeben werden. Als Sonderausgaben



können – zum Teil im Rahmen gesetzlicher Höchstbeträge – zum Beispiel abziehbar sein

- der Eigenanteil zur Kranken- und Pflegeversicherung,
- Beiträge zur Haftpflichtversicherung (Privathaftpflicht, Pkw-Haftpflicht),
- die gezahlte Kirchensteuer/das gezahlte Kirchgeld,
- Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke (Spenden, gegebenenfalls auch Mitgliedsbeiträge),
- Beiträge an politische Parteien.

Als außergewöhnliche Belastungen werden zum Beispiel berücksichtigt

- Krankheitskosten,
- Kurkosten,
- Beerdigungskosten,

wenn diese Aufwendungen nicht durch Leistungen Dritter, zum Beispiel einer Versicherung, ersetzt werden und soweit sie einen bestimmten Prozentsatz der eigenen Einkünfte – die zumutbare Belastung – übersteigen.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Ältere Menschen sollten frühzeitig daran denken, dass ihr Vermögen die Erben oder Beschenkten mit Erbschaft- oder Schenkungsteuer belasten kann. Welche Befreiungen Erben oder Beschenkten zustehen und welche Steuersätze gegebenenfalls maßgebend sind, ergibt sich aus der Informationsschrift „Steuertipps zur Erbschaft- und Schenkungsteuer“, die Sie kostenlos bei Nordrhein-Westfalen direkt anfordern können.

Nordrhein-Westfalen **direkt**
 **0211 837-1001**

Kostenlos aus dem deutschen Festnetz, Preise aus Mobilfunknetzen weichen davon ab.



Steuertipps für alle Steuerzahlenden
Steuertipps zur Erbschaft- und Schenkungsteuer
Steuertipps für Denkmaleigentümerinnen
und Denkmaleigentümer
Steuertipps für Existenzgründerinnen
und Existenzgründer
Vereine & Steuern (kostenpflichtig)



Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf

www.fm.nrw.de